Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt zum Bimsch-Änderungsgenehmigungsverfahren „Standortverbesserungskonzept Christian und Karl Neudeck GmbH&Co.KG“ am Standort Freiburger Str. 37 in Biberach
Hier: TÖB-Beteiligung vom 04.03.2025

Landratsamt Biberach

Antwortfrist: Stellungnahme bis zum **25.03.2025 bezüglich Vollständigkeit**
Stellungnahme bis zum **04.04.2025 bezüglich Antrag**

Vorgang: [redacted]@rpt.bwl.de
[redacted]@rpt.bwl.de
[redacted]@rpt.bwl.de
[redacted]@rpt.bwl.de

Grundwasserschutz
Es bestehen grundsätzlich keine Einwendungen gegen den Antrag, da davon ausgegangen wird, dass bei der Demontage der Batterien (vgl. Kap 5.2 gefährlicher Abfall - Antragsgegenstand 2) alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz getroffen werden.

Abwasser
Die Abwasserbehandlungsanlagen sind laut den eingereichten Unterlagen genehmigt und werden nicht geändert.
Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation ist mit der Abwasserbeseitigungspflichtigen, hier mit der Stadt Biberach abzuklären, insbesondere bezüglich der eingeleiteten Fracht und Menge des Niederschlagswassers der zusätzlich befestigten Flächen.

Altlasten/Bodenschutz (Untere Bodenschutzbehörde)
Die Auswertung der LUBW-Messstelle 174/668-5 GWM 31.38 Haberhäuslestraße, Biberach-Birkendorf im Grundwasserabstrom über die letzten 12 Jahre ergab keine Auffälligkeiten.
Insofern besteht kein weiterer Handlungsbedarf bezüglich einer Grundwasseruntersuchung.
Dem Standortverbesserungskonzept wird zugestimmt.

Fließgewässer
Es bestehen keine Einwendungen.
Hinweis: Das Plangebiet ist laut aktueller und rechtlich gültiger Hochwassergefahrenkarte von einem Hochwasser HQExtrem (Hochwasser, das statistisch gesehen seltener als alle 100 Jahre auftritt) betroffen. Das HQExtrem weist darauf hin, dass es bei extremen Starkniederschlägen auch dort zu Überschwemmungen kommen kann. Gemäß § 78c (2) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in diesem Gebiet verboten. Weitere wasserrechtliche Restriktionen gibt es nicht. Es wird jedoch gemäß § 78b WHG eine dem Hochwasser angepasste Bauweise empfohlen. In diesem Zuge wird auch auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 53 Wassergesetz Baden-Württemberg verwiesen. Weitere Informationen zum Thema Überschwemmungsgebiet sind unter hochwasserbw.de einsehbar.

☒ Stellungnahme abgegeben
[redacted]

Biberach, 04.04.2025

[redacted]